

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/30 1Ob768/78, 8Ob287/79, 1Ob260/05z, 2Ob139/08t, 4Ob121/18z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §1295 II d2

ABGB §1319a A

BStG §5

Rechtssatz

Die Wegehaftung unterliegt im Normfall der unentgeltlichen Benützung einer Straße der Sondervorschrift des§ 1319a ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 768/78

Entscheidungstext OGH 30.05.1979 1 Ob 768/78

- 8 Ob 287/79

Entscheidungstext OGH 20.03.1980 8 Ob 287/79

- 1 Ob 260/05z

Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 260/05z

Auch; Beisatz: Nur bei Benützung eines Weges gegen Entgelt beurteilt sich in den weitaus überwiegenden Fällen die Haftung nach Vertragsrecht und nicht nach § 1319a ABGB. Die Vertragshaftung greift dann Platz, wenn beispielsweise Eintrittskarten verkauft, ein Benützungsentgelt entrichtet oder Aufstiegshilfen wie Seilbahnen oder Skilifte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. (T1); Veröff: SZ 2006/14

- 2 Ob 139/08t

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 139/08t

Vgl auch; Auch Beis wie T1 nur: Nur bei Benützung eines Weges gegen Entgelt beurteilt sich in den weitaus überwiegenden Fällen die Haftung nach Vertragsrecht und nicht nach § 1319a ABGB. (T2)

- 4 Ob 121/18z

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 121/18z

Vgl; Beisatz: Beim Abschluss eines Beförderungsvertrags richten sich die Verkehrssicherungspflichten des Betreibers des Verkehrsmittels in erster Linie nach Vertragsrecht. (T3); Veröff: SZ 2018/80

Schlagworte

Wegehalterhaftung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0023714

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at